

An die
Regierungskommission Deutscher Corporate Governance
Kodex

NETZWERK FÜR
NACHHALTIGES
WIRTSCHAFTEN

Per E-Mail an regierungskommission@dcgk.de

Yvonne Zwick
Vorsitzende

11. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex (i.d.F. vom 21.01.2022)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nonnenmacher, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben aus Perspektive eines Unternehmensverbandes mit rund 730 Mitgliedern, der stark mittelständisch und von einem umfassenden, ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnis geprägt ist sowie als Mitglied der EFRAG-Expertenarbeitsgruppe KMU, die den Erarbeitungsprozess für den EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandard für mittelständische Unternehmen in Europa begleitet.

Es ist sehr gut, dass im überarbeiteten Entwurf Nachhaltigkeit gestärkt wird. Die Formulierung in der Präambel stellt das Verständnis der doppelten Wesentlichkeit klar, nämlich, dass „Sozial- und Umweltfaktoren den Unternehmenserfolg beeinflussen und die Tätigkeiten des Unternehmens Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.“ Es ist zu begrüßen, dass Sie die gemeinsame Verantwortung von „Vorstand und Aufsichtsrat [...] bei der Führung und Überwachung des Unternehmens“ stärken, was Sie in C1 mit der Anforderung unterlegen, dass für das Unternehmen bedeutsame Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat vorhanden sein soll.

Ebenso begrüße ich, dass Sie in A.1 die Perspektive auf Risiken **und** Chancen legen. Die Balance von wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Zielstellungen beschreibt zentrale Zwecke unternehmerischer Tätigkeit. Unsere Mitglieder zeigen das teilweise bereits seit Jahrzehnten in ihrer unternehmerischen Haltung und mit einem sehr weitgehenden, zukunftsorientierten Nachhaltigkeitsverständnis. Die Ergänzung der Grundsätze finanzieller Zielstellungen um nachhaltigkeitsbezogene ist wichtig, ebenso die Anerkennung, dass Compliance als gesetzliche Verpflichtung betrachtet wird. Dies ist kohärent mit dem Verständnis in der sich ankündigenden Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Arbeit der EFRAG, die in der Ausarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) das Verständnis von ESG+, Environmental, Social and Governance+ Compliance etablieren wird. Damit wird Compliance nicht mehr als reines Policy Management betrachtet und mit Codes of Conduct erledigt werden, sondern wie Grundsatz 4 formuliert, mit Kontroll- und Risikomanagementsystemen unterlegt werden.

Die Verortung im Lagebericht als der Ort für die Beschreibung, ob das Compliance-System angemessen und wirksam ist, ist unter dem Aspekt der Wirksamkeit und potenziellen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Analyse der Lage des Unternehmens angemessen und wiederum kongruent mit der CSRD.

Ich rege an,

- **dass der betriebswirtschaftliche und juristische Risikobegriff um das Risikoverständnis der Nachhaltigkeitsberichterstattung** mindestens im Sinne der in der Präambel formulierten doppelten Wesentlichkeit **erweitert wird**,
- den **Aspekt der Anreizstrukturen für Mitglieder des Vorstandes im Sinne der Aktionärsrechterichtlinie ARUG II aufzunehmen**, die vorsieht, dass **Vergütungsanreize soziale und ökologische Entwicklungen des Unternehmens** in den Blick nehmen **müssen**. Die Formulierung in Grundsatz 23 („auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft“) würde von der konkretisierenden Formulierung im ARUG II profitieren.

in D.4

- ergänzend zur Expertise im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung vorausschauend bereits die **Kompetenzen in integrierter Lageberichterstattung** anzusprechen. Es ist zu erwarten, dass für berichtspflichtige Unternehmen die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Zuge der Umsetzung der CSRD Standard werden wird. Im Zuge dessen werden Expert:innen aus der Rechnungslegung sich Nachhaltigkeitskompetenzen aneignen müssen, so, wie sich Nachhaltigkeitsexpert:innen Kompetenzen der Lageberichterstattung aneignen.
- neben Kompetenzen in „der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ **auch Kompetenzen anverwandter Zertifizierungs-, Standards- und Managementsysteme, die synergetisch sinnvoll mit der Abschlussprüfung verknüpft werden könnten, im Prüfausschuss vorzusehen**. Ziel ist, wie Sie im Entwurf schreiben, Angemessenheit und Wirksamkeit. **Ziel sollte im Sinne der Wirkung und Konsolidierung über die Lieferkette sein, maximale Synergieeffekte der im Mittelstand bereits etablierten Management-, Datenerhebungs- und Berichtsprozesse zu nutzen, die vom Managementansatz stark auf Wirkung orientiert sind und als belastbare Nachhaltigkeitsleistungen in den Lagebericht eingehen können**. Entsprechend sollte der Prüfausschuss

in D.11

- nicht nur mit den Abschlussprüfer:innen regelmäßig ohne den Vorstand tagen, sondern auch mit den Gewerken, die **belastbare Umweltmanagementsysteme und zukünftig ökologische und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten prüfend begleiten**. Hiermit würde mit der aktuellen Novellierung zugleich die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie der EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence berücksichtigt.

Die größten Innovationschancen der Nachhaltigkeit liegen in den Schnittstellen sowie der Berücksichtigung verschiedener Perspektiven. Ich wünsche Ihnen sowie den Mitgliedern der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen guten Prozess im Sinne seiner Wirksamkeit für eine nachhaltige Entwicklung.

Mit den besten Grüßen,